

Richtlinie zur Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

vom 4. April 2016

Aufgrund von § 51 Abs. 7 Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 4. April 2016 die nachfolgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Grundsätze

Die Evaluation nach § 51 Abs. 7 LHG liegt in der Verantwortung des Rektorats. Die Leistungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors werden am Ende der Dienstzeit, die bis zu sechs Jahre dauern kann, evaluiert, um ihre oder seine Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festzustellen. Wird das Dienstverhältnis zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, erfolgt am Ende dieses Dienstverhältnisses eine Zwischenevaluation. Die Richtlinie gilt sowohl für eine Juniorprofessur mit als auch ohne Tenure Track.

§ 2 Evaluation

(1) Die Rektorin oder der Rektor eröffnet das Verfahren bei einer Abschlussevaluation ein Jahr vor Ablauf des Dienstverhältnisses bzw. bei einer Zwischenevaluation ein Jahr vor Ende der Befristung.

(2) Die Rektorin oder der Rektor fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur Einreichung eines Selbstberichts mit einer Frist von zwei Monaten auf und setzt eine Evaluationskommission ein. Bei der Zwischenevaluation einer Juniorprofessur mit Tenure Track werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Evaluationskommission zwei externe schriftliche Gutachten zum Selbstbericht eingeholt. Die schriftlichen Gut-

achten zum Selbstbericht entfallen bei der Zwischenevaluation einer Juniorprofessur ohne Tenure Track. Bei der Abschlussevaluation werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Evaluationskommission drei externe schriftliche Gutachten zum Selbstbericht eingeholt, im Falle einer Juniorprofessur mit Tenure Track davon mindestens zwei Gutachten aus dem Ausland. In die Bewertung bei der Abschlussevaluation fließt zudem ein hochschulöffentlicher Vortrag, der von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor in Absprache mit der Evaluationskommission terminiert wird, ein.

(3) Die Evaluationskommission erstellt innerhalb von drei Monaten nach Abgabe des Selbstberichts und unter Berücksichtigung der externen Gutachten einen Bericht an das zuständige Dekanat und das Rektorat. Der Bericht umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation der Forschung sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. Im Falle der Zwischenevaluation beinhaltet der Bericht eine Empfehlung zur Gewährung oder Ablehnung der Verlängerung der Juniorprofessur. Im Falle der Abschlussevaluation einer Juniorprofessur mit Tenure Track beinhaltet der Bericht eine Empfehlung zur Gewährung oder Ablehnung des Tenure der Juniorprofessur. Bei der Gewährung des Tenure gelten die Vorschriften zur Berufung laut LHG § 48 Abs. 3. Der Bericht und das Ergebnis werden spätestens ein halbes Jahr vor Abschluss des Dienstverhältnisses an die Personalabteilung weitergeleitet. Die Rückmeldung zu den Leistungen und gegebenenfalls zu kritischen Bereichen erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor in schriftlicher Form an die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor.

§ 3 Selbstbericht

Der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors gliedert sich wie folgt:

1. Aktueller Lebenslauf
2. Darstellung der Tätigkeit in Forschung
 - a. Kurze Erläuterung der Forschungsvorhaben

- b. Forschungsk Kooperationen (hochschulin-tern und extern)
 - c. Publikationen im Berichtszeitraum
 - d. Drittmittel (eingeworbene und Anträge)
 - e. Preise und Auszeichnungen
 - f. Betreute wissenschaftliche Hausarbeiten, ggf. Betreuung von Promotionen
 - g. Ggf. Mitarbeit im Forschungszentrum
 - h. Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien
 - i. Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen
3. Darstellung der Tätigkeit in Lehre
- a. Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
 - b. Erläuterung der Lehrformen (angewandte Didaktik und Methodik)
 - c. Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen
 - d. Beratung und Betreuung der Studierenden
 - e. Einbindung in Prüfungen
 - f. ggf. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik
4. Darstellung der Tätigkeiten in der Selbstverwaltung

Der Selbstbericht sollte 15 bis 20 Seiten plus Anlagen umfassen.

§ 4 Bewertungskriterien

1. Bewertungskriterien für die Forschung sind insbesondere
 - a. Qualität und Quantität der Veröffentlichungen
 - b. Plausibilität, methodische Fundierung, innovativer Charakter der Forschungsprojekte und Beitrag zur Entwicklung des Forschungsgebietes
 - c. Integration in bestehende oder im Aufbau befindliche Forschungsverbände
 - d. Eigenständigkeit
 - e. Bedeutung der Forschungsarbeit im internationalen Vergleich
 - f. Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung
 - g. Einwerbung von Drittmitteln
 - h. Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden
 - i. Bedeutung der Kooperationen
2. Bewertungskriterien für die Lehre sind insbesondere
 - a. Eigenständigkeit (z. B. Ausarbeitung von Vorlesungen, Berücksichtigung neuer Lehrkonzepte)

- b. Beratungsfähigkeit
 - c. Ergebnisse der Lehrevaluation durch Studierende
 - d. Didaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial etc.)
 - e. Einsatz von Multimedia
 - f. Lehrspektrum
3. Bewertungskriterium für Engagement in der akademischen Selbstverwaltung ist die Beteiligung an der Selbstverwaltung/Gremienarbeit innerhalb der Hochschule.

§ 5 Evaluationskommission bei Juniorprofessuren mit Tenure Track

Der Evaluationskommission gehören bei der Zwischenevaluation an:

1. Ein Mitglied des Rektorats als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. Die Studiendekanin oder der Studiendekan
3. Zwei fachkundige Professorinnen oder Professoren
4. Bei Mitgliedschaft der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessor in einem (Forschungs-) Zentrum die Direktorin oder der Direktor des Zentrums.

Bei der Abschlussevaluation wird die Evaluationskommission so erweitert, dass ihr mindestens angehören:

1. Eine hochschulexterne sachverständige Person
2. Eine Studierende oder ein Studierender
3. Zwei fachkundige Frauen
4. Die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 6 Evaluationskommission bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track

1. Ein Mitglied des Rektorats als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. Der Studiendekan oder die Studiendekanin
3. Zwei Professorinnen oder Professoren des Faches (bei Fächern mit nur einer Professur die jeweilige Professorin oder der jeweilige Professor), dem die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor angehört
4. Bei Mitgliedschaft der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessor in einem (Forschungs-)Zentrum die Direktorin oder der Direktor des Zentrums.

§ 7 Eignung

(1) Wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich nach den Ergebnissen der Zwischenevaluation bewährt hat, wird das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung auf insgesamt sechs Jahre verlängert. Anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor, der oder dem die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 eingeräumt wurde, nach den Ergebnissen der Evaluation gemäß § 51 Absatz 7 Satz 2 nicht bewährt, kann das Beamtenverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu einem Jahr verlängert werden. Weitere Verlängerungen sind abgesehen von den Fällen nach § 45 Absatz 6 nicht zulässig.

(3) Das Dekanat stellt auf Basis des Berichts der Evaluationskommission bei der Abschlussevaluation einer Juniorprofessur mit Tenure Track nach Beratung im Fakultätsrat fest, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geeignet und befähigt ist. Der Berufungsvorschlag der Kommission wird zusammen mit dem Bericht der Kommission und der Feststellung des Dekanats über die Bewährung als Hochschullehrer dem Fakultätsrat und dem Senat zur Zustimmung zugeleitet. Das weitere Verfahren erfolgt nach den Regelungen des Berufungsverfahrens für Professoren gemäß LHG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 4. April 2016

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)